

FRIEDHOFSORDNUNG  
DER PFARREI MARIA HIMMELFAHRT IN OBERBOZEN

Mit Ermächtigung der Gemeinde Ritten wurden die Verwaltungsbefugnisse für den Pfarrfriedhof in Maria Himmelfahrt, dem Pfarrgemeinderat Oberbozen übertragen.

Im Sinne eines würdigen und angemessenen Gedenkens an die Verstorbenen und für die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes sind von den Besuchern und von den Verantwortlichen für die Grabstätten folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Säрге müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten ermöglicht wird. Durch die unterschiedliche Beschaffenheit des Bodens und der Meereshöhe (1200 mt. für Oberbozen) kann sich die Verrottungszeit und Mineralisierung der Säрге und der Leichen verlängern. Aus diesem Grund werden nur noch Säрге aus Weichhölzern zugelassen.
2. Für alle auf dem Friedhof zu errichtenden Grabmale (auch Kreuze) ist vorher der Friedhofsverwaltung eine Skizze mit genauer Ausführungsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Empfohlen werden vom Landschaftsschutz hauptsächlich Kreuze aus Schmiedeeisen, mit Sockel und Einfassung aus einheimischem Naturstein (Porphyr grau oder Röthelton) sowie Rittner Sandstein. Für Einzelgräber ist die Abmessung 1,50 m x 0,70m verpflichtend. Doppelgräber dürfen bei gleicher Länge eine Breite von max. 1,20m erreichen.
3. Um den Charakter des Bergfriedhofes zu wahren, ist die Verwendung von polierten Steinen aller Art, sowie von Marmor zu vermeiden, ebenso glatter oder sonstiger Zementverputz an den Umfassungsmauern des Friedhofes und unpassende Grabdenkmäler, die die Eigenart des Bergfriedhofes beeinträchtigen.
4. Nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigte, unpassende Grabmale werden auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt.
5. Alle Verantwortlichen werden höflich ersucht, die Grabstätten ihrer Angehörigen mit Sorgfalt zu pflegen. Lichtbecher, leere Gläser, Kerzenreste, sowie verwelkte Blumen und Kränze müssen in die hierfür vorgesehenen Behälter geworfen werden. Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände über die Mauer, auf den Weg, oder ins Feld zu werfen.
6. Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen. Es ist dafür zu sorgen, dass alles vom Friedhof ferngehalten wird, was seiner Würde nicht entspricht. Die Friedhofsverwaltung ersucht dringend:
  - a) Baulichkeiten, Eingänge, Grabstätten, Brunnen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen nicht zu beschädigen oder zu beschmutzen;
  - b) Blumen, Kränze, Erde und dergleichen nicht unbefugter Weise von Gräbern und Friedhofsanlagen wegzunehmen;
  - c) außer Blindenhunden keine Tiere, gleich welcher Art, mitzubringen;
  - d) nicht zu lärmern, zu spielen oder herumzulaufen bzw. Kinder dementsprechend zu beaufsichtigen;
7. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen am bzw. vom Friedhof.
8. Friedhofspflege: Begießen der Blumen und Pflanzen auf den Gräbern, Unkraut jäten, Schneeräumung, Entfernen von Laub im Eingangsbereich und Einbringen von Schotter auf den Gehwegen sowie zwischen den Gräbern, das Abmähen der gesamten Grünflächen und die Pflege des Kriegerdenkmals obliegt dem von der Friedhofsverwaltung beauftragenden Friedhofspfleger. Für diesen Dienst bitten wir um jährliche Spenden aller Grabnutzer wie folgt: 15 € Turnusgrab, 25 € Familiengrab und 30 € Arkadengrab. (zu entrichten um Allerheiligen direkt an den Friedhofspfleger)
9. Ansprechpartner für alle Angelegenheiten die den Friedhof betreffen, ist der Friedhofsverantwortliche im Pfarrgemeinderat.